



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **III/2003/03255**
Datum: 09.07.2003
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser:

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	13.05.2003	nicht öffentlich Vorberatung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	01.07.2003	öffentlich Vorberatung
Ausschuss f. Planungs- u. Umweltangelegenheiten (Planungsausschuss)	12.08.2003	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.08.2003	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.08.2003	öffentlich Entscheidung

Betreff: Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 (EJMB)

Beschlussvorschlag :

1. Der Stadtrat nimmt den Bericht zur Umsetzung der „Leitlinien der Behindertenpolitik der Stadt Halle“ und die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung die Handlungsempfehlungen umzusetzen und im Mai 2004 darüber zu berichten. Die Berichterstattung der Geschäftsbereiche wird durch den Behindertenbeauftragten koordiniert.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Die Zahl der behinderten Bewohner der Stadt steigt kontinuierlich, jährlich um ca. 1000 Personen. Derzeit leben 30 500 behinderte Menschen in der Stadt, was einem Bevölkerungsanteil von mehr als 13 % entspricht. Von diesen Menschen sind 61% schwerbehindert, d.h. der zuerkannte Grad der Behinderung beträgt 50% und mehr. Die Zahl schwerbehinderter Frauen ist mit 54 % höher als die der Männer.

Dem Rechnung tragend, soll Halle zu einer behindertenfreundlichen Stadt entwickelt werden. Davon profitiert ein Großteil der Bevölkerung, bspw. Familien, Senioren und Kinder.

Der Rat der Europäischen Union hat das Jahr 2003 zum "Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen" erklärt. In Halle werden vor diesem Hintergrund vielfältige Aktionen, Veranstaltungen, Foren und Ausstellungen stattfinden. Informationen hierzu sind in einem Folder und unter den Veranstaltungshinweisen bei www.halle.de veröffentlicht.

Die Vorlage gibt aus Anlass des Europajahres Empfehlungen zur Verbesserung der Situation behinderter Menschen in Halle. Deren Umsetzung dokumentiert der Bevölkerung den hohen Stellenwert, den die Verwaltung behinderten Mitbürger entgegenbringt.

1. Vorbemerkungen

Auf der 12. Tagung des Stadtrates vom 30.8.2000 wurden mehrheitlich die "Leitlinien der Behindertenpolitik der Stadt Halle" beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten für deren Umsetzung zu sorgen.

In der Vorlage wird die Umsetzung eingeschätzt und daraus Handlungsempfehlungen abgeleitet.

Die Vorlage folgt in der Gliederung den "Leitlinien".

2. Stand der Umsetzung und Handlungsempfehlungen

2.1. Zielstellung und Prinzipien der Behindertenhilfe

Für die Bundesrepublik wurde im Europajahr folgender Perspektivwechsel in der Behindertenpolitik formuliert. Nicht ausgrenzende Fürsorge, Bevormundung und Mitleid sollen Menschen mit Behinderungen erfahren, sondern uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, weitgehende Selbstbestimmung und Gleichstellung mit nichtbehinderten Menschen.

Die "Leitlinien" tragen dem Rechnung. Mit dem **Normalisierungsprinzip**, dem **Vorrang gemeindenaher Angebote**, der Stärkung der **Selbstbestimmung** und dem **Prinzip der personenbezogenen Hilfen** sind Kriterien für eine moderne Behindertenhilfe, die dem Perspektivwechsel entsprechen, benannt.

Empfehlung:

Die Prinzipien sind bei der Entwicklung von Diensten, Einrichtungen und Angeboten für Menschen mit Behinderungen weiter konsequent anzuwenden.

2.2. Beteiligung von Menschen mit Behinderungen

Das Beteiligungsverfahren läuft über:

- a. den Behindertenbeauftragten;
- b. die Arbeitsgruppe der kommunalen Behindertenverbände (AGB);
- c. die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft Halle/Saalkreis (PSAG).

Das Verfahren hat sich bewährt und sichert ein Mitspracherecht Behinderter. Die Zusammenarbeit der Fachbereiche mit dem Behindertenbeauftragten hat sich verbessert und ist zunehmend durch Verständnis und Akzeptanz gekennzeichnet.

Empfehlung:

Die/der Behindertenbeauftragte ist von allen Dienststellen der Verwaltung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. **Bei kommunalen Vorhaben, die Belange Behinderter tangieren, ist der Beauftragte vor Einreichung der Vorlagen in der Beigeordnetenkonferenz zu beteiligen.**

Angesichts der Ausrüstung mit PC-Technik in der Verwaltung, bei Behinderten und deren Vereinen ist der **Arbeitsplatz des Beauftragten mit moderner PC-Technik, mit Intra- und Internetzugang auszustatten.**

Die AGB und die PSAG sind an Verwaltungsentscheidungen, wie bisher über den Behindertenbeauftragten bzw. den GB V zu beteiligen, wenn Belange Behinderter berührt sind.

2.3. Barrierefreiheit

Bauliche und kommunikative Barrierefreiheit sind wesentliche Voraussetzungen, um eine Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben zu sichern.

Die Leitlinien benannten 2000 drei Schwerpunkte, die Gebäude der Verwaltung, den ÖPNV und die Wohnungsbauförderung.

Trotz Verbesserungen ist es für Mobilitätsbehinderte außerordentlich schwierig, sich ohne fremde Hilfe im Stadtgebiet zu bewegen bzw. den ÖPNV zu nutzen (vgl. ADAC-Test "Barrierefreie Städte 2003").

Fortschritte sind abhängig von den einsetzbaren Investitionsmitteln. Da diese begrenzt sind, müssen einmal Prioritäten gesetzt und zweitens die Anforderungen des barrierefreien Bauens konsequent umgesetzt werden. Hier gibt es in der Verwaltung Reserven.

2.3.1. Verwaltungsgebäude

2.3.1.1.

Die Touristinformation, die Hauptgebäude der Verwaltung (Ratshof und Technisches Rathaus) sind barrierefrei erreichbar. Es fehlen auf der Seite des Behinderteneinganges zum Ratshof Parkplätze, da die in der G.-Anlauf-Straße durch Grundstücksverkauf weggefallen sind.

Empfehlung:

Es sind Parkplätze in der Nähe des Behinderteneinganges am Ratshof einzurichten. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob die Behindertenparkplätze im Altstadtbereich in Anordnung und Ausführung den DIN-Anforderungen entsprechen. Es ist 2004 ein Folder mit den Standorten der Behindertenparkplätze im Innenstadtbereich zu publizieren.

Die Touristinformation stellt die Nutzung der Behindertentoilette für Besucher in der "Rolltreppe" sicher.

2.3.1.2.

Bei der Sanierung von städtischen Gebäuden ist den Belangen Behinderter nicht ausreichend Rechnung getragen worden.

Am Stadion 6 gibt es Probleme, da der Lift ins Gebäude für schwere Rollstühle nicht geeignet ist, Beschwerden gibt es von Müttern, die mit Kinderwagen den Dienstsitz nicht erreichen.

Im **Händelhaus**, an der **Stadt- und Musikbibliothek** und der **Wohngeldstelle** ist die Klingel zu hoch angebracht (Vorschrift 85 cm), so dass Rollstuhlfahrer diese nicht erreichen können, um Hilfe zu holen. Die Rampen an der **Stadtbibliothek** sind für E-Rollstühle nicht befahrbar. Die Behindertentoilette im Händelhaus hat eine zu schmale Tür, die im Hof keine Rampe. In der Musikbibliothek ist nicht bekannt, wo der Toilettennotruf aufgeschaltet ist. Der Zugang für Behinderte ist nicht ausgeschildert. Es gibt noch weitere Probleme, deren Aufzählung den Rahmen sprengen würde.

Empfehlung:

Das ZGM prüft, wo mit geringem Mittelaufwand schnell Verbesserungen erreicht werden können.

Die Dienstsitze und Gebäude der Verwaltung mit hohem Publikumsverkehr sind sukzessive barrierefrei zu gestalten. Beim Umzug von Einrichtungen ist auf die Zugänglichkeit, einschließlich behindertengerechter Parkmöglichkeit, Sanitäreinrichtung und Ausschilderung zu achten.

Folgende Einrichtungen haben Priorität:

Wohngeldstelle, Stadtbibliothek Hallmarkt, Außenstellen des FB 33

Zudem soll das Stadthaus, in dem viele kommunalpolitische Veranstaltungen stattfinden, für behinderte Menschen besser zugänglich gemacht werden.

2.3.1.3.

Das Bauministerium hat den Wettbewerb "Barrierefreie Kommune" im Rahmen des Stadtumbau Ost ausgeschrieben.

Empfehlung:

Die Stadt beteiligt sich an diesem Wettbewerb, um zu verdeutlichen, welchen Stellenwert die Barrierefreiheit beim Stadtumbau hat.

2.3.1.4.

Durch die Sanierung der Gr. und Kl. Ulrichstraße, Kleinschmieden, der Leipziger Straße und der Gr. Märkerstr., der Rannischen Str., der Schmeer- und Sternstraße in den kommenden Jahren hat bzw. wird sich die Mobilität Behinderter wesentlich verbessern. **Im Innenstadtbereich wird damit der viel zu lange vernachlässigte Fußwegausbau realisiert.** Vom in 2003 vollständig saniertem Hansering wird aber außer der Leipziger Straße kein sanierter Fußweg zum Marktplatz führen.

Empfehlung:

In die Prioritätenliste für Sanierung/Neubau bis 2005 sind aufzunehmen:

Gr. Steinstraße und/oder Rathausstraße oder G.-Anlauf-Straße.

Bei letzterer sollte zugleich die Parksituation vor dem Ratshof entschärft werden.

2.3.1.5.

In der Stadt gibt es kaum öffentliche behindertengerechte Toiletten.

Empfehlung:

Bei Sanierung von Sanitäranlagen und dem öffentlichen Straßenraum ist zu prüfen, ob behindertengerechte Anlagen geschaffen werden können (vorrangig Marktplatz, Leipziger Turm/Hansering, Straßenbahnhaltestellen Kröllwitz, Heide).

2.3.1.6.

Dem Behindertenbeauftragten ist es nicht möglich, die von 200 Mitarbeitern erarbeiteten, begleiteten Bauplanungen, -entwürfe, Gestaltungsvarianten, Ausführungsplanungen, Straßen- und Gebäudereparaturen oder Instandsetzungen durch die FB 61, 63, 66 und ZGM auf die Beachtung der Belange Behinderter zu prüfen. Hinzu kommen Anfragen an ihn von Planungsbüros, die für die Stadt oder die HAVAG tätig sind oder von privaten Investoren. Aus diesem Grund wurde 2000 zwischen den Beigeordneten für Soziales, für Planen und für Bauen eine **“Vereinbarung zum behindertengerechten Planen und Bauen”** geschlossen. Mit dem Wechsel der Beigeordneten und den neuen Geschäftsbereichszuschnitten ist die Vereinbarung, insbesondere die interne Regelung in den ehemaligen Dezernaten III (Planen) und VI (Bauen) zur Einhaltung des barrierefreien Bauens, nicht weiter konsequent verfolgt worden (s. oben). Es ist notwendig, die Vereinbarung weiterzuentwickeln.

Empfehlung:

Um die Belange Behinderter konsequent zu berücksichtigen, fehlende Beteiligung bei wichtigen Vorhaben zu vermeiden (u.a. fehlende Abstimmung zur Materialauswahl beim Verbindungsweg Hansering/Külzstraße über Tiefgarage, Sanierung der o.g. Gebäude der Verwaltung, Neubau Kaufhof) ist es notwendig, das die FB **intern ein Verfahren entwickeln, das die Barrierefreiheit beim Planen und Bauen von der Beschlussvorlage bis zur Bauabnahme sicherstellt**. Dies ist zu erreichen, wenn entsprechende Maßnahmen separat unter dem Stichwort “Barrierefreiheit” in der Planung aufgeführt sind. Dann gibt es auch keine Differenzen zwischen Planungsvorgaben und der Umsetzung am Bau. Die beteiligten Ressorts müssen verpflichtet werden, die Vorgaben in der Planungs- und Bauphase intern zu kontrollieren. **Bei Abweichungen von den Vorgaben ist der Behindertenbeauftragte hinzuzuziehen um Alternativen zu finden, die Behinderten die Nutzung der Anlagen ermöglichen.**

Über die Regelungen stimmen sich ZGM und die GB II und V bis September 2003 ab.

2.3.2. ÖPNV

Der öffentliche Personennahverkehr ist behindertenfreundlicher geworden, aber nicht barrierefrei. Rollstuhlfahrer haben erhebliche Probleme, die Straßenbahn zu nutzen (vgl. ADAC-Studie). Die Forderung im Nahverkehrsplan festzuschreiben, dass die Höhe und der Abstand zwischen Haltestelle und Bahn max. 3 cm betragen darf, wird mit Verweis auf technische Toleranzen abgelehnt. In Halle sind die Straßenbahnen nicht wie im Bundesgleichstellungsgesetz festgeschrieben (§4) „ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe“ zugänglich und nutzbar. Laut Sozialgesetzgebung (SGB IX) ist Mobilitätsbehinderten (G, aG im SB-Ausweis) die ÖPNV-Nutzung aber kostenfrei bzw. -günstig garantiert.

Empfehlung:

Es ist zu prüfen, durch welche Veränderungen am Fahrzeugpark (bspw. Nachrüstung mit automatische Rampe) die Barrierefreiheit erreicht werden kann.

Bis zu einer Lösung wird für bedürftige Personen, die wegen ihrer schweren Mobilitätsbehinderung den ÖPNV nicht nutzen können, im Rahmen des Halle-Passes weiterhin ein geförderter Behindertenfahrdienst vorgehalten. Genutzt wird der Dienst gegenwärtig von ca. 350 Personen (max. 16 EUR pro Person pro Monat).

2.3.3. Wohnungsbauförderprogramme

2.3.3.1.

Das kommunale Wohnungsbauförderprogramm zur Schaffung von alten- und behindertengerechten Mietwohnungen ist 2002 abgeschlossen worden. Die Auflagen des Landes zur Schaffung von altengerechten Wohnungen im Zusammenhang mit dem Pflegeversicherungsgesetz hat die Stadt erfüllt.

In Halle gibt es ca. 2700 altengerechte Wohnungen. Behindertengerechte Wohnungen wurden vorrangig durch Wohnraumanpassung geschaffen. **Die Lage auf dem Wohnungsmarkt hat sich weitgehend entspannt, obwohl Bedarf an beiden Wohnformen weiterhin vorhanden ist.** Während im Altenbereich die Nachfrage bedient wird, bleibt dies bei barrierefreiem Wohnraum im Einzelfall schwierig.

Empfehlung:

Behinderte Bürger werden weiterhin bei der Suche nach geeignetem Wohnraum unterstützt.

2.3.3.2

Aufgrund der Wohnungsmarkt- und städtischen Haushaltsslage wird kein kommunales Wohnungsförderprogramm aufgelegt.

Empfehlung:

Die kommunalen Wohnungsunternehmen werden von der Verwaltung bei Wohnraumanpassungen für Behinderte stärker in die Pflicht genommen als bisher. Die Verwaltung beteiligt sich zudem am Wettbewerb "Barrierefreie Stadt"

2.4 Ordnung und Sicherheit

2.4.1.

Verstöße gegen Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen behinderte Menschen immer noch erheblich bei der Teilhabe am öffentlichen Leben. Alle Forderungen aus den "Leitlinien" bleiben aktuell.

Empfehlung:

Die Kontrollen werden konsequent weitergeführt, um die missbräuchliche Nutzung von

Behindertenparkplätzen und das widerrechtliche Parken auf Gehwegen zu verhindern. Mit Stand 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres wird im August des Jahres bzw. im Februar des darauffolgenden Jahres eine Statistik über die Verstöße, deren Ahndung und eingeleitete Maßnahmen vorgelegt.

2.4.2.

Durch Kontrollen muss das Verstellen der Fußwege durch Container, Verkaufsauslagen und Werbeträgern verhindert werden.

Empfehlung:

Ein Bericht über die Maßnahmen und ausgesprochenen Verwarnungen ist mit Stand 31.12. im Februar des darauffolgenden Jahres vorzulegen. Damit ist der Erfolg der städtischen Maßnahmen zu dokumentieren und zu evaluieren

2.4.3.

Die öffentlichen Gehwege müssen von Hecken- und Sträucherbewuchs freigehalten werden und sind im Winter durch Beräumung und Abstumpfen zu sichern.

Empfehlung:

Die Stadtverwaltung kontrolliert konsequent entsprechend der Satzung zur Straßenreinigung. Mit Stand 31.12. ist ein Bericht im Februar des darauffolgenden Jahres über die eingeleiteten Maßnahmen und Verwarnungen bei Nichteinhaltung vorzulegen.

2.5. Behindertenfreundliche Verwaltung

2.5.1

Es ist gelungen, der Bearbeitung von Anliegen behinderter Bürger und deren Angehöriger mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Bewährt hat sich in diesem Zusammenhang auch die Einrichtung des Bürgerbüros im Ratshof und dessen barrierefreie Zugänglichkeit.

Empfehlung:

Die Beratung Behinderter, ihrer Angehörigen und die Bearbeitung von deren Anliegen erfolgt zeitnah, zuverlässig und unter Beachtung der besonderen Bedürfnisse Behinderter von allen Fachbereichen der Verwaltung.

Anregungen zur Verbesserung des Services für Behinderte durch den Behindertenbeauftragten werden von den FB auf deren Umsetzungsmöglichkeiten geprüft.

2.5.2.

Informationen über die Zugänglichkeit von öffentlichen Einrichtungen, Beratungs- und Hilfsangeboten sind für Menschen mit Behinderungen wichtig, damit sie im Vorfeld wissen, ob sie diese selbständig erreichen oder fremde Hilfe organisieren müssen.

Für die Stadt existiert ein von der MLU erarbeiteter "**Wegweiser für soziale Angebote und Dienstleistungen**", welcher alle zwei Jahre aktualisiert und veröffentlicht wird.

Empfehlung:

Die Stadt unterstützt die MLU bei der Erarbeitung und finanziell bei der Herausgabe dieses für die Stadt wichtigen Informationsmaterials.

2.5.3.

Für die Stadt Halle gibt es keinen aktuellen speziellen Stadtführer für behinderte Menschen. Der Allgemeine Behindertenverband erarbeitet in diesem Jahr Material für einen Stadtführer.

Empfehlung:

Bei der Publikation soll der Verband finanziell unterstützt werden. Die inhaltliche Begleitung erfolgt durch den Behindertenbeauftragten.

Die von den Fachbereichen, kommunalen Theatern, Kultureinrichtungen, Regiebetrieben und der Touristinformation herausgegebenen Publikationen müssen Hinweise für Behinderte hinsichtlich Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Ausstattung der Häuser und Angebote enthalten. Mit dem Behindertenbeauftragten sind die Zusatzinformationen im Vorfeld abzustimmen.

2.6 Förderung der Arbeit der kommunalen Behindertenvereine und -verbände

2.6.1.

Die Verwaltung ist ihrer Verantwortung gegenüber den Verbänden nachgekommen und unterstützte deren Arbeit mit folgenden Zuwendungen:

2000	506.158 EUR
2001	391.928 EUR
2002	384.515 EUR

Im laufenden Haushaltsjahr sind Anträge auf Förderung in Höhe von 419.386 EUR gestellt worden, wobei nach Prüfung durch den GB V und den Sozial- und Gesundheitsausschuss Projekte in Höhe von 382.337 EUR für förderwürdig gehalten werden.

Empfehlung:

Die Angebote sind von viel ehrenamtlicher Arbeit getragen. **Die Leistungen in städtischer Trägerschaft würden wesentlich teurer als die Bezuschussung der Vereine.** Die Angebote an Beratungs- und Begegnungsstätten bzw. Selbsthilfegruppen für Behinderte sind darauf zu prüfen, ob sie einem selbstbestimmten Leben zuträglich sind und eine Teilhabe am Leben ermöglichen. Die finanzielle Förderung muss bedarfsgerecht und ergebnisorientiert und kosten- und leistungsverhältnismäßig sein.

Unverzichtbare Angebote in der Behindertenhilfe sind mit einem Fördervertrag auszustatten, um den Trägern Planungssicherheit zu geben und eine weitere Qualitätsverbesserung zu sichern.

2.6.2.

Die Sicherung einer bedarfsgerechten Infrastruktur in der Behindertenhilfe ist, trotz unterschiedlicher Zuständigkeiten hinsichtlich der Finanzierung, von der Stadtverwaltung zu koordinieren.

Empfehlung:

Die Verwaltung stimmt die Kapazitäten für die Angebote in der Stadt jährlich mit dem Land ab. Dadurch sollen die stationären und die ambulanten Hilfen zu einem **flexiblen Gesamtsystem entwickelt werden, das zeitnah auf sich ändernde Bedarfe reagieren**

kann und die finanziellen Mittel effektiv einsetzt.

2.7. Behindertenpolitik

2.7.1.

Die Stadtverwaltung hat in den Gremien Deutscher Städtetag, im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt und beim Runden Tisch für Menschen mit Behinderungen Sachsen-Anhalt mitgearbeitet, um gesetzliche Regelungen in der Behindertenhilfe weiterzuentwickeln.

Vereinheitlicht wurde das Rehabilitationsrecht im SGB IX, ein Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderungen wurde für das Land Sachsen-Anhalt 2001 verabschiedet, noch vor dem Bundesgesetz im Mai 2002.

Empfehlung:

Trotz der unverkennbaren Fortschritte in der Behindertenpolitik fehlen noch wichtige Bausteine in der Gesetzgebung, bspw. ein wirksames ziviles Antidiskriminierungsgesetz. Die Verwaltung unterstützt über die o.g. Gremien diese Vorhaben.

2.7.2.

Nach wie vor existieren zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen erhebliche Berührungspunkte, ist das Leben Behinderter dem Gros der Bevölkerung weitgehend unbekannt.

Empfehlung:

Um die Bevölkerung für die Belange behinderter Menschen zu sensibilisieren, wird in Zusammenarbeit mit der AGB und den Trägern von Einrichtungen der Behindertenhilfe eine **qualifizierte Öffentlichkeitsarbeit** durch Publikationen, Ausstellungen, Kolloquien usw. auch über die vielfältigen Aktivitäten im Jahr 2003 hinaus fortgesetzt.

2.8 Beschäftigung behinderter Menschen

2.8.1.

Die Verwaltung hat die Vorgabe der Leitlinien umgesetzt. Die Beschäftigungsquote Schwerbehinderter (z.Z. 5%) wurde übererfüllt. Sie belief sich in 2002 auf 7,8% der Arbeitsplätze.

Beigetragen hat dazu auch die von der Oberbürgermeisterin am 1.11.2000 in Kraft gesetzte "Richtlinie über die Betreuung und Interessenwahrnehmung für die bei der Stadt Halle beschäftigten Schwerbehinderten und Gleichgestellten". Angesichts der problematischen Arbeitsmarktlage für schwerbehinderte Arbeitnehmer ist das Handeln der Verwaltungsspitze vorbildlich.

Um die berufliche Integration behinderter Arbeitnehmer in der Verwaltung, den nachgeordneten Organisationseinheiten und Eigenbetrieben bei der Verwaltungsreform zu planen und zu steuern bietet das neu geschaffene Sozialgesetzbuch IX die Möglichkeit nach

§83, Abs.1 das **Instrument der Integrationsvereinbarung**, die Ziele, Regelungen und Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung Behinderter vereinbart (vgl. §83, Abs.2).

Empfehlung:

Die Verwaltungsspitze trifft eine verbindliche Integrationsvereinbarung mit der Schwerbehindertenvertretung.

2.8.2.

In den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) existieren in Halle 360 Arbeitsplätze für Schwerbehinderte, die nicht in den 1. Arbeitsmarkt integriert werden können. Beschäftigungsumfang und Verdienst in diesen Einrichtungen hängen wesentlich von der Auftragslage der Werkstätten ab. **Die Verwaltung vergibt zunehmend weniger Aufträge an die WfbM, in 1999 für mehr als 31 Tsd. Euro, in 2002 für nur 11 Tsd. Euro.**

Empfehlung:

Die FB überprüfen, ob mehr Aufträge aus den Bereichen an die Werkstätten in Halle vergeben werden können. Zum 31.3. jeden Jahres legt die Verwaltung die entsprechenden Zahlen vor.

2.8.3.

In Halle waren im Mai 991 schwerbehinderte Menschen arbeitslos gemeldet. Von denen haben insbesondere Schwerstbehinderte Probleme bei der beruflichen Eingliederung.

Empfehlung:

Die Stadtverwaltung stellt dauerhaft **12 Teilarbeitsplätze** für schwerstbehinderte Menschen zur Verfügung. Für leistungsgeminderte schwerbehinderte Beschäftigte sichert die Stadt Sozialstellen, um diesen Personen eine Weiterbeschäftigung zu ermöglichen.

2.8.4.

Die Stadt ist Gesellschafter im Berufsförderungswerk für Blinde und Sehbehinderte Halle (BFW), einer von drei Spezialeinrichtungen in der BRD. Trotz der guten Ausbildung ist die berufliche Rehabilitation für Blinde schwierig.

Empfehlung:

Die Stadtverwaltung bietet Rehabilitanden des BFW Plätze für ein Praktikum in der Verwaltung. Über den FB 50 wird sichergestellt, dass bei sehbehinderten Sozialhilfeempfänger geprüft wird, ob eine Rehabilitation im BFW erfolgen kann.

3. Kosten

Die Festlegung der Leitlinien, die Kosten für die Umsetzung einzelner Maßnahmen für die

Verbesserung der Situation behinderter Menschen in jedem Fachbereich separat auszuweisen, **wurde nicht umgesetzt.**

Empfehlung:

Die FB erfassen die Leistungen, die für die Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen in Halle erbracht werden. Die Angaben werden Ende März jeden Jahres dem Behindertenbeauftragten vom Vorjahr mitgeteilt.